

**Satzung des Fachverbandes Westdeutscher Milchwirtschaftler e.V.  
in der auf der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2019 verabschiedeten Fassung**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Vereinsbezirk und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben

**III. Organe des Verbandes**

- § 6 Organe des Verbandes
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 11 Vertrauensleute

**II. Mitglieder des Verbandes**

- § 3 Mitgliedschaft und Beendigung
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder

**IV. Besondere Bestimmungen**

- § 12 Auflösung des Verbandes
- § 13 Sonstige Bestimmungen

**§ 1: Name, Sitz und Vereinsbezirk**

- (1) Der Verband führt den Namen „Fachverband Westdeutscher Milchwirtschaftler e.V.“.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Verbandes und gleichzeitig Gerichtsstand ist Krefeld.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst innerhalb des Bundeslandes NRW den Landesteil Nordrhein und die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2: Zweck und Aufgabe des Verbandes**

- (1) Der Verband dient als berufsständischer Zusammenschluss der Förderung und Sicherung sowie der Behandlung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt keine politischen oder eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Er berät die Mitglieder bei:
  1. Der Wahrnehmung der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange.
  2. Der Vertretung der Interessen gegenüber privaten, öffentlichen, staatlichen und anderen in Betracht kommenden Stellen.
- (3) Insbesondere bezweckt er:
  1. Die Mitwirkung und Förderung bei der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung.
  2. Die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen öffentlich rechtlichen Maßnahmen, die den Berufsstand und die Milch- und Molkereiwirtschaft betreffen.
  3. Die Zusammenarbeit mit Personen, Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele haben und die Belange des Berufsstandes fördern.
  4. Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung die Durchführung von Seminaren, Schulungstagungen, Studienfahrten und milchwirtschaftlichen Jahrestagungen, um damit auch zur Förderung des kollegialen Zusammenhalts beizutragen.

**§ 3: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Milchwirtschaftler sowie Personen werden, die mit der Milchwirtschaft in Verbindung stehen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Unternehmen werden, die durch ihre Tätigkeit mit der Milchwirtschaft verbunden sind und die Ziele des Verbandes unterstützen.
- (3) Die Mitglieder und fördernden Mitglieder des Verbandes sind unmittelbar auch Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V. (ZDM).
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann erklärt werden, wer sich um den Verband, um den Berufsstand und um die Molkereiwirtschaft besondere Verdienste erworben hat.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Den Tod des Mitglieds.
  2. Den freiwilligen Austritt, der durch Kündigung 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
  3. Die Ausschließung laut Beschluss des Vorstandes, sofern das Mitglied trotz Mahnung die Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes in gröblicher Weise verletzt, bzw. die Arbeit des Verbandes behindert, beeinträchtigt oder das Ansehen des Verbandes oder Berufsstandes diskriminiert hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand einen Ausschluss entschieden, so steht dem entsprechenden Mitglied die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
  4. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird unbeschadet der ihnen nach § 5 dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen durch die Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere begründet die Mitgliedschaft keinerlei Haftung der Mitglieder untereinander. Nach dem Ausscheiden hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 4: Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder genießen in gleicher Weise alle Rechte nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt:

1. In allen Angelegenheiten nach § 2 dieser Satzung die Auskunft, Beratung und Unterstützung des Verbandes und des ZDM in Anspruch zu nehmen.
2. An der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei Beratungen und Beschlüssen mitzuwirken.
3. An die Organe des Verbandes Anträge zu stellen.
4. Alle Vorteile des Verbandes sowie des ZDM und die vom Verband sowie vom ZDM geschaffenen Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

**§ 5: Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jede mögliche Unterstützung bei der Verfolgung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren. Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die in der Satzung des Verbandes und des ZDM festgelegten Bestimmungen zu beachten und den Interessen des Verbandes sowie des ZDM nicht zuwider zu handeln.
2. Die Beschlüsse der Verbandsorgane, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden, zu befolgen.
3. Den Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung gestaffelt nach Gruppen (Beitragsordnung) festsetzt, rechtzeitig an den Verband oder den ZDM zu entrichten.
4. Umlagen und Gebühren pünktlich zu zahlen.

## § 6: Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## § 7: Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,

je 1. Stellvertreter aus den Landesteilen sowie dem Geschäftsführer. Zusätzlich können je 3 Beisitzer aus Nordrhein und Rheinland-Pfalz sowie 1 Beisitzer aus dem Saarland in den Vorstand gewählt werden. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter (vgl. § 8) sollen verschiedenen Landesteilen angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar jeder einzelne für sein Amt

## § 8: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand vertritt die Interessen des Verbandes und der Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 1. Stellvertreter, führt mit dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen des Verbandes ein und leitet sie.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) Die Leitung des Verbandes.
  - b) Die Koordinierung der Verbandsarbeit.
  - c) Die Erstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresschlussrechnung.
  - d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - e) Die Bestellung der Geschäftsführung.
  - f) Der Ausschluss eines Mitgliedes.
  - g) Die Benennung der Vertrauensleute.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied von einem Beschluss des Vorstandes betroffen, so darf es bei der Beschlussfassung nicht mitwirken. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn, dass eines der Vorstandsmitglieder geheime Abstimmung beantragt.

Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden. Die Herbeiführung eines Beschlusses durch schriftliche, E-Mail oder telefonische Befragung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 32 Abs. 2 BGB, letzteres mit anschließender schriftlicher Bestätigung, ist bei Eilbedürftigkeit dem Ermessen des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, seinem Stellvertreter überlassen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes. In ihr haben alle Mitglieder des Verbandes Sitz und Stimme. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung, Beitragsordnung und des Jahresvoranschlags.
3. Die Bestellung von Kassenprüfern.
4. Die Änderung und Ergänzung der Satzung.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
6. Die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

## § 10: Durchführung der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt unter Bezeichnung des Zwecks und einer Begründung. Die Einberufung ist bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem stimmberechtigten Mitglied 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen. Sie hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein nicht erschienenes Mitglied kann seine Entscheidung zu einem Punkt der Tagesordnung vorher schriftlich mitteilen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht abgeben.

Für Satzungsänderungen, Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds außerhalb der in § 7 bestimmten turnusmäßigen Frist ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beginn jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand über die seit der letzten Versammlung gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten. Soweit in der Zwischenzeit ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen worden ist, kann es die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich oder durch Stimmzettel, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Versammlungsleiter ernennt die Stimmzähler und ist berechtigt, zur Protokollführung jeweils ein Mitglied zu bestellen.

## § 11 : Vertrauensleute

Vertrauensleute (pro Betrieb im Verbandsgebiet ein/eine Mitarbeiter/in) sollen den Kontakt zwischen den Mitgliedern des Verbandes und dem Vorstand aufrechterhalten und die Interessen von Mitgliedern aus den einzelnen Betrieben im Verband vertreten.

## § 12: Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss selbst bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Bei

**Beschlussunfähigkeit** muss der Vorstand nach zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die Auflösungsversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes und den 1. Stellvertreter.

## § 13: Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, insbesondere der §§ 55 ff über eingetragene Vereine.